

# Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/562/2007
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	03.12.2007

## **Betreff:**

Bauantrag zum Neubau eines Schweinestalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos auf dem Grundstück Sülsen 25 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 33, Flurstück 66

## **Beratungsfolge:**

04.12.2007	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, gegen den Neubau eines Schweinestalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos auf dem Grundstück Sülsen 25 in der Gemarkung Olfen-Kspl. Flur 33, Flurstück 66 gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine Bedenken geltend zu machen. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs.1 in Verbindung mit § 36 BauGB ebenfalls erteilt.

## **Begründung:**

Der Antragsteller beabsichtigt, die vorhandene Schweinehaltung durch den Neubau eines Schweinemaststalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos zu erweitern. In der Anlage stehen nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme 3.185 Mastschweineplätze zur Verfügung.

Für das Vorhaben ist ein Verfahren nach dem BImSchG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen

Nach § 4 des BImSchG bedarf unter anderem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Behörden sind zu beteiligen.

Das geplante Vorhaben bedarf dieser Genehmigung, die von der Bezirksregierung Münster erteilt wird. Bedenken gegen das Vorhaben werden von hier nicht gesehen.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die bauordnungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller ist Vollerwerbslandwirt und die vorgenannten Voraussetzungen für das geplante Vorhaben treffen zu.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

---

Sendermann  
Beigeordneter

---

Himmelmann  
Bürgermeister